



Überherrn, 8. September 2026

(aktualisiert am 16. September 2026)

**Stellungnahme des Bundesverbandes zum
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und
Entbürokratisierung des Fernunterrichts**

- (1) Das BMBFSFJ hat am 27. August 2026 einen Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Fernunterrichts zur Konsultation gestellt. Darin wird das Fernunterrichtsschutzgesetz und insbesondere das darin verankerte Anzeige- und Zulassungsverfahren aufgehoben.
- (2) Der Bundesverband Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien **begrüßt die Abschaffung** des stark veralteten FernUSG aus dem Jahr 1976. Die Anforderungen sind nicht mehr zeitgemäß für heutige Formen des digitalen Lernens wie es auch an den Mitgliedsakademien gelebt wird. Außerdem verursachte die fehlende Legaldefinition des Begriffs „Fernunterricht“ große Rechtsunsicherheit. Der VWA-Bundesverband begrüßt das Ziel des Bürokratieabbaus durch die Abschaffung.
- (3) Jedoch ist eine Sicherstellung der Qualität des Unterrichts wichtig. Daher ist es nachvollziehbar, dass für das **Aufstiegs-BAföG** weiterhin eine Prüfung vorausgesetzt wird. Fraglich ist, ob wirklich Bürokratieabbau vollzogen wird oder nur eine Verschiebung an eine andere Stelle. Für Angebote, die durch das Aufstiegs-BAföG gefördert werden, sind in Zukunft anlassbezogene, curricular-inhaltliche Prüfungen von Fernlehrgängen in den AFBG-Vollzugstellen vorgesehen. Die Anbieter müssen prüfen, ob es sich bei den Fernlehrgängen um mediengestützte Maßnahmen (§ 4 AFBG n. F. = maximal 50 % mediengestützte Kommunikation, d. h. wohl asynchrone Lehre im bisherigen Sinne) oder um sonstige Maßnahmen (§ 4a AFBG n. F.) handelt. Bei sonstigen Maßnahmen müssen mindestens 18 Unterrichtsstunden pro Monat stattfinden oder Lernmaterial in diesem Umfang bereitgestellt werden. Alternativ muss in den Monaten, in denen die Teilzeit-Fortbildungsdichte nicht durch physische und virtuelle Präsenzlehreveranstaltungen erreicht wird, jeden Monat eine Leistungskontrolle durchgeführt werden. Dies erhöht den Zeiteinsatz des Lehrpersonals. Da der Begriff „Leistungskontrolle“ nicht legaldefiniert ist, könnte man befürchten, dass diese Anforderung durch

einfache MC-Tests umgangen werden kann. Positiv hervorzuheben ist, dass die Gesetzesbegründung festhält, dass „ein reiner Selbsttest mit einer voll automatisierten Auswertung durch eine Software ohne individuelle Rückmeldung durch die Lehrkraft“ nicht ausreicht.

- (4) Im VWA-Bundesverband werden überwiegend physische und virtuelle Präsenzlehreveranstaltungen durchgeführt. Die Anforderungen würden somit bei den Mitgliedsakademien voraussichtlich nicht zu einem höheren Aufwand führen.
- (5) Problematisch ist, dass die Angebote der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien nicht förderberechtigt nach dem AFBG sind. Der Bundesverband bemängelt seit Jahren, dass nicht formalen Weiterbildungsangeboten wie den fest etablierten Studiengängen zum/zur Betriebswirt/in (VWA) das Aufstiegs-BAföG verwehrt wird.
- (6) Als VWA-Bundesverband fordern wir daher zum wiederholten Mal, dass die Gelegenheit der korrigierenden Änderungen des AFBG ergriffen wird, um die unglückliche **Einseitigkeit der Förderungswirkung** zu beenden. So werden derzeit inhaltsgleiche Lehrgänge gefördert bzw. nicht gefördert, je nachdem, welche Institutionen sie anbietet. Markantestes Beispiel sind Lehrgänge zum Abschluss als Fachwirt/in (IHK) im Vergleich zu solchen als Fachwirt/in (VWA). Abgesehen von der aus unserer Sicht wettbewerbsverzerrenden Wirkung für die Lehrgangs-Anbieter reduziert sich damit für die Fortbildungs-Interessierten die Auswahl in Frage kommender Bildungseinrichtungen, wenn nicht auf die Förderung nach dem AFBG verzichtet werden soll/kann. Eine Lösungsmöglichkeit dieses Problems sehen wir darin, die Förderung mehr an inhaltlichen und qualitativen Merkmalen der Bildungsmaßnahme selbst festzumachen als am institutionellen Charakter (öffentlich-rechtlich oder nicht) des Leistungsanbieters. Hierzu sei auch auf die 2024 erfolgte Zuordnung der Qualifikation „Betriebswirt/in (VWA)“ zum **Niveau 6** des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens (**DQR/EQR**) verwiesen, welche die Gleichwertigkeit im Sinne der Transparenzinstrumente belegt.

- (7) Weiterhin macht das BMBFSFJ keinerlei Angaben dazu, ob mit einer Abschaffung des FernUSG die im letzten Jahr rechtlich abgesicherte **Umsatzsteuerbefreiung** für Fernunterricht und bestimmte Online-Formate gemäß Abschnitt 4.21.1 Satz 4 UStAE wieder abgeschafft wird. Ohne einen Gleichlauf der Änderungen wären „bloße Streaming-Angebote eines aufgezeichneten Unterrichts oder Onlineübungen und Onlineklausuren mit automatisiert generierter Rückmeldung, wie sie zum Beispiel mit Lern-Apps oder auf Lernplattformen bereitgestellt werden, von der Steuerbefreiung“ – die auch für die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien gilt – wieder ausgeschlossen. Hier gilt es zeitnah eine Lösung zu finden, die eine Rechtsunsicherheit verhindert und nicht zu Mehrbelastungen führt.



- DIE **WISSEN** SCHAFFT

Der **Bundesverband Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien e. V.** bildet das gemeinsame Dach über die selbstständigen regionalen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien in Deutschland. Im VWA-Bundesverband sind 21 Akademien zusammengeschlossen, die an über 60 Standorten im gesamten Bundesgebiet tätig sind. Über den VWA-Bundesverband haben sich die Mitgliedsakademien auf gemeinsame Qualitätskriterien verpflichtet, für deren Einhaltung der VWA-Bundesverband u. a. durch gemeinsame Rahmenordnungen und ein Qualitätssiegel sorgt. Der VWA-Bundesverband setzt sich für eine adäquate Wertschätzung der Bildungswertdegänge der VWA-Studierendenschaft und ihrer Abschlüsse im Bildungssystem ein.

Der Bundesverband Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registernummer R006671 eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er den anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG zugrunde.